

Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG
Halle (Saale)

Jahresabschluss und Lagebericht
zum 31. Dezember 2015

Bestätigungsvermerk

AKTIVA

[illegible]

PASSIVA

	Geschäftsjahr 31.12.2015	Vorjahr 31.12.2014
A. EIGENKAPITAL		
I. Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Rücklagen	16.748.649,20	16.748.649,20
III. Gewinnvortrag	1.940.954,31	965.767,15
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>739.132,71</u>	<u>975.187,16</u>
	19.453.736,22	18.714.603,51
B. RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen	<u>92.187,70</u>	<u>109.318,00</u>
	92.187,70	109.318,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145.245,34	227.758,96
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 145.245,34 (Vj. EUR 227.758,96)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	556.733,72	600.657,42
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 556.733,72 (Vj. EUR 600.657,42)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
- davon aus Steuern EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		
	701.979,06	828.416,38
	<u>EUR 20.247.902,98</u>	<u>19.652.337,89</u>

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr 31.12.2015	Vorjahr 31.12.2014
A. EIGENKAPITAL		
I. Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Rücklagen	16.748.649,20	16.748.649,20
III. Gewinnvortrag	1.940.954,31	965.767,15
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>739.132,71</u>	<u>975.187,16</u>
	19.453.736,22	18.714.603,51
B. RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen	<u>92.187,70</u>	<u>109.318,00</u>
	92.187,70	109.318,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145.245,34	227.758,96
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 145.245,34 (Vj. EUR 227.758,96)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	556.733,72	600.657,42
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 556.733,72 (Vj. EUR 600.657,42)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
- davon aus Steuern EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		
	701.979,06	828.416,38
	<u>EUR 20.247.902,98</u>	<u>19.652.337,89</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015**

	2015 EUR	2014 EUR
1. Umsatzerlöse	5.467.056,22	3.207.172,62
2. Bestandsveränderung	-3.305.418,75	-1.422.032,82
Gesamtleistung	2.161.637,47	1.785.139,80
3. Sonstige betriebliche Erträge	52.621,28	33.819,38
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	751.894,40	564.587,76
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	723.381,37	292.737,93
Betriebsergebnis	738.982,98	961.633,49
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	203,35	14.241,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	687,33
davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj.: EUR 687,33)		
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	739.186,33	975.187,16
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	53,62	0,00
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	739.132,71	975.187,16

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches sowie des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Gesellschaft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt gemäß § 9 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

2. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der durch die Stadt Halle (Saale) ausgereichten Investitionszuschüsse angesetzt. Sofern die zum Bilanzstichtag beizulegenden Werte niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Dabei sind alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2.2 Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

3.1 Forderungen

Die Forderungen sind im Wesentlichen innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

Die Einzelwertberichtigung wurde nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Bestand 31.12. Euro
Einzelwertberichtigung	28.377,50	15.323,58	0,00	0,00	13.053,92
Summe	28.377,50	15.323,58	0,00	0,00	13.053,92

3.2 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden größere Beträge für noch nicht vereinnahmte Umsatzsteuerforderungen erfasst.

3.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Bestand 31.12. Euro
Ablösung Straßen-/Winterdienst	263.248,00	-32.984,00	0,00	0,00	230.264,00
Versicherungen	0,00	0,00	0,00	11.429,12	11.429,12
Summe	263.248,00	-32.984,00	0,00	11.429,12	241.693,12

3.4 Angaben und Erläuterungen zu sonstigen Rückstellungen

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Abzin- sung Euro	Bestand 31.12. Euro
Erschließungsmaßnahmen	89.821,00	-53.510,00	0,00	0,00	0,00	36.311,00
sonstige	0,00	0,00	0,00	33.759,70	0,00	33.759,70
Aufbewahrung	5.017,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.017,00
Finanzbuchhaltung	1.200,00	-1.200,00	0,00	1.200,00	0,00	1.200,00
Abschluss- und Prüfungskosten	13.280,00	-13.280,00	0,00	15.900,00	0,00	15.900,00
Summe	109.318,00	-67.990,00	0,00	50.859,70	0,00	92.187,70

3.5 Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen 701.979,06 Euro. Auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen davon Euro 145.245,34, die übrigen Verbindlichkeiten in Höhe von Euro 556.733,72 betreffen solche gegenüber Gesellschaftern.

Die erforderlichen Angaben zu den abgesicherten Risiken sind im Risikobericht erörtert.

3.6 Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus den Verkäufen von Grundstücken.

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen weitgehend aus Erträgen aus der Verpachtung von Grundstücken.

Der Materialaufwand enthält die Aufwendungen für die Erschließung der Grundstücke des Star Parks sowie die laufenden Grundstücksaufwendungen und Aufwendungen zur Weiterberechnung aus dem Star Park. Von den Aufwendungen wurden die durch die Stadt Halle (Saale) ausgereichten Zuschüsse abgesetzt.

Der unsaldierte Ausweis der Erschließungsaufwendungen stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen für bezogene Leistungen	Euro 911.861,60
abzgl. Investitionszuschüsse	<u>Euro 159.967,20</u>
	Euro 751.894,40

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Geschäftsführungsentgelte und Auslagenersatz (TEUR 651), Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 16) und Versicherungen (TEUR 12). Die periodenfremde Aufwendungen beziffern sich auf TEUR 14 und beinhalten im Wesentlichen Stromabrechnungen des Vorjahresdezember.

3.7 Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind keine Haftungsverhältnisse zu vermerken.

4. Sonstige Pflichtangaben

4.1 Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Herrn Dieter Götte geführt.

4.2 Arbeitnehmeranzahl

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

4.3 Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG)

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sachverhalte	Betrag
Ausleihungen	0,00 Euro
Forderungen	676,15 Euro
Verbindlichkeiten	556.733,72 Euro

4.4 Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB beträgt im Berichtsjahr TEUR 7 und umfasst ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

Der Jahresabschluss wurde vor Beschluss über die Ergebnisverwendung aufgestellt.

Halle (Saale), 31. Mai 2016



Dieter Götte
Geschäftsführer
Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG

Anlagenspiegel 2015

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 01.01.2015	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2015	Stand am 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2015	Stand am 31.12.2015	Vorjahr 31.12.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sachanlagen											
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.267,61	0,00	0,00	0,00	1.267,61	1.266,61	0,00	0,00	1.266,61	1,00	1,00
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	1.267,61	0,00	0,00	0,00	1.267,61	1.266,61	0,00	0,00	1.266,61	1,00	1,00

Lagebericht **Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet** **Halle-Saalkreis mbH & Co. KG**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015
bis zum 31. Dezember 2015

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 22. November 2000 wurde zum Zweck der Bepanung, der Erschließung sowie der Baulandbeschaffung des gemeindeübergreifenden Industriegebietes Halle-Saalkreis an der A 14 (zwischenzeitlich in „Star Park“ umbenannt) die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG sowie deren Komplementärin, die Verwaltungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH, Halle, (seit 17. Juli 2002 Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH) gegründet.

Die Gründung der stadteigenen Gesellschaft war ein wichtiger Baustein zur Entwicklung des gemeindeübergreifenden Star Parks. Die Stadt beabsichtigte, in Kooperation mit den Nachbargemeinden Peißen, Dölbau, Queis und Reußen, in diesem Areal kurzfristig rund 230 ha gewerbliche Bauflächen zu entwickeln.

Die Anzahl der seit Beginn des Jahres 2007 zu bearbeitenden Standortanfragen, die Qualität und Position, die das jeweilige Standortangebot im Rahmen der Standortauswahlverfahren teilweise erreicht hat und nicht zuletzt die reale Aussicht auf kurzfristige Ansiedlungserfolge, haben die Stadt Halle in Abstimmung mit der Landesregierung dazu bewogen, etwaig noch vorhandene Standortnachteile im Zuge einer öffentlichen Erschließung des Industriegebietes zügig zu beseitigen.

Ein entsprechender, mit den zuständigen Stellen abgestimmter Antrag auf Bereitstellung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe wurde durch die Stadt Halle noch im Jahr 2007 gestellt.

Ein erster Zuwendungsbescheid über die beantragten GA-Fördermittel liegt seit dem 23. Juni 2008 vor und gestattete unter Berücksichtigung eines 10%igen städtischen Eigenanteils zunächst eine erste Grunderschließung in Höhe von Brutto 48 Mio. € umzusetzen.

Die rege Nachfrage nach Ansiedlungsflächen im Industriegebiet führte in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium zu der Entscheidung, einen Änderungsantrag zum Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008 auf die nunmehr vorzunehmende Vollerschließung vorzubereiten. Der Stadtrat der Stadt Halle hat diesem Änderungsantrag in seiner Sitzung am 29. Oktober 2008 zugestimmt. Der Änderungsantrag, der nunmehr ein Erschließungsvolumen von Brutto 76,8 Mio. € beinhaltet, wurde der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Dezember 2008 zugereicht und durch diese mit Änderungsbescheid vom 18. Mai 2009 bestätigt.

Das Konzept einer weitergehenden, inneren Erschließung, das vom Stadtrat (V/2010/08893) in seiner Sitzung am 25. August 2010 entschieden wurde und mit dem in Form einer, in das Industriegebiet hinein zu führenden, engmaschigeren Ver- und Entsorgungsinfrastruktur auf eine hin zu Flächengrößen zwischen 5-30 ha veränderte Nachfrage entsprochen werden

wird, wurde im Jahr 2011, nach Vorliegen eines entsprechenden Änderungsbescheides der Investitionsbank vom 08.03.2011 planerisch umgesetzt.

Im Zuge konkreter Ansiedlungsbegehren und dabei erzielter Ansiedlungserfolge zeigte sich jedoch, dass hinsichtlich der öffentlichen Erschließung von Teilflächen im Star Park weiterer Handlungsbedarf besteht, will man flächenmäßig im Bereich von 2 bis 5 ha liegende Ansiedlungen erfolgreich akquirieren. Im Angesicht eines per Ende 2013 noch verfügbaren Restbudgets aus der Erschließungsmaßnahme, Bestand hat nach wie vor das oben bereits erwähnte Gesamtbudget von 76,8 Mio. €, wurde durch die Stadt Halle entschieden, einen neuerlichen Verlängerungsantrag für den Investitionszeitraum bis zum 31.12.2014 zu stellen. Dafür lag seit dem 19.02.2014 der entsprechende Änderungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vor.

Die vorgeschriebene Erstellung und Prüfung (externes Ingenieurbüro) des Nachweises über die Verwendung der erhaltenen Fördergelder wurde fristgerecht zum 30.06.2015 mit Einreichung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt erledigt.

Die erhaltenen Fördermittel und die städtischen Eigenanteile an der Gesamtfinanzierung, ausgenommen die durch die EglG gemäß Stadtratsbeschlüssen selbst beizusteuernenden Mittel, waren entsprechend des Ablauf- und Finanzplanes zur Erschließung in den jährlichen Haushalt der Stadt Halle eingestellt und werden der EglG als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss entsprechend des Anfalls zu begleichernden Rechnungen zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss der Investitionsphase Ende 2014 erfolgten in 2015 zum Projekt ausschließlich restliche finanzielle Transaktionen.

B. Darstellung der Lage

Die Stadt Halle schloss im Januar 2008 mit der Gesellschaft einen Vertrag zur Durchführung der öffentlichen Erschließung des Star Parks ab. Die Stadt Halle hat durch Gesellschafterbeschluss und in Form eines Stadtratsbeschlusses aus dem September 2007 erklärt, die Gesellschaft finanziell und organisatorisch so auszustatten, dass sie ihren satzungsgemäßen Aufgaben zur Erschließung und Vermarktung des Industriegebietes nachkommen kann. Die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft erfolgt seitens der Stadt Halle auf der Grundlage der erteilten Zuwendungsbescheide für öffentliche Finanzierungsbeihilfen und des darin einbezogenen städtischen Eigenanteiles. Die Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe und der städtische Eigenanteil waren in Summe und entsprechend dem geplanten Erschließungsablauf in entsprechenden Jahrestanchen als Einnahmen und Ausgaben in den städtischen Haushalt eingestellt und wurden der Gesellschaft auf Abruf in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses jeweils rechtzeitig zur Begleichung anstehender Verbindlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Organisatorische Regelungen zur korrekten und termingerechten Abwicklung des Erschließungsvorhabens wurden und werden durch entsprechende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung getroffen. So wurde zunächst der über Jahre ruhende Vertrag zur Projektleitung und -steuerung sowie zur Generalplanung mit der Obermeyer Albis-Bauplan GmbH aktiviert. Die bis zum 15. April 2008 in der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH als Nebentätigkeit ausgeübte Geschäftsführung wurde in eine Vollzeittätigkeit in der Gesellschaft umgewandelt.

Dies war notwendig um zum einen die akquisitorischen Aktivitäten um Ansiedlungen fachgerecht zu begleiten und zum anderen die sich aus der beschlossenen Erschließung ergebenden planerischen Aktivitäten in Angriff zu nehmen und die sich aus dem Projekt selbst ergebenden Organisations- und Steuerungsprozesse in die Hand zu nehmen.

Die Restaktivitäten der inneren Erschließung des Star Park wurden materiell in 2014 abgeschlossen.

Im Geschäftsjahr 2015 erfolgten dazu lediglich die letzten Finanzierungen.

Insofern ist die Position „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ der Gewinn- und Verlustrechnung weitestgehend geprägt von den geplanten Folgeaufwendungen der öffentlichen Erschließung, soweit sie der Gesellschaft zugewiesen wurden.

Gemäß dem Stadtratsbeschluss V/2011/10049, dem vorausgegangen waren entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien der EglG wie auch bei Unternehmen der Stadtwerke, sind die fertig gestellten Anlagen entweder an die Stadt Halle als auch an verschiedene SWH-Unternehmen zu übertragen. Die aus den geschaffenen Erschließungsanlagen erwachsenden Folgekosten aus Betrieb und Unterhaltung sind gemäß diesem Stadtratsbeschluss teilweise generell durch die Gesellschaft zu tragen oder so lange zu tragen, bis der Eigentumsübergang erfolgt ist. In einigen Bereichen wird die Gesellschaft auch nach Eigentumsübergang an die einzelnen neuen Rechtsträger mit zu finanzierenden Anlaufverlusten wegen der noch ungenügenden Auslastung der geschaffenen Infrastruktur konfrontiert. Diese Folgekosten der Erschließung können von der Gesellschaft in den Folgejahren aus den erzielten Grundstücksverkäufen finanziert werden.

Die EglG wird die Energieanlagen im Star Park auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Netzgesellschaft der EVH GmbH vorläufig weiter als Kundenanlage gemäß §3 Nr. 24a EnWG betreiben, da eine Übertragung an die Netzgesellschaft der EVH GmbH vorerst aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit des Betriebes dieser Anlagen und noch zu klärender rechtlicher Rahmenbedingungen scheitert.

Die nach der erwähnten Beschlusslage an die Stadt Halle zu übertragenden Erschließungsstraßen und Grünanlagen sind beschlusskonform mit Wirkung ab 01.01.2013 übergegangen.

Die mit diversen Landwirten abgeschlossenen Pacht- und Nutzungsverträge über die Industriegebietsflächen hatten auch im Jahr 2015 Bestand, soweit aufgrund der erschließungsbedingten Eingriffe die ursprünglich verpachteten Flächen auch tatsächlich von den Landwirten genutzt werden konnten. Die erzielten Pachteinahmen sind unter „Sonstige betriebliche Erträge“ in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Im Jahr 2015 konnten weitere Teilflächen mit insgesamt ca. 20,7 ha, verkauft werden. Die Erwerber starteten ihre Investitionen jeweils noch in 2015. Die mit diesen Grundstücksverkäufen verbundenen Verkaufserlöse werden im I. Quartal 2016 für die Gesellschaft liquiditätswirksam und stützen insofern die Liquidität der Gesellschaft in 2016 und folgende. Da den dabei erzielten Erlösen aufgrund der zuvor beschriebenen Effekte aus den erhaltenen Fördergeldern nur in geringen Umfang kostenwirksam auszubuchende Vermögenswerte gegenüberstehen, wird das handelsbilanzielle Ergebnis in 2015 entsprechend positiv beeinflusst.

Im Jahr 2013 konnte mit einem in Halle mit einem Werk vertretenen Unternehmen ein Vertrag abgeschlossen werden, nach dem die EglG von diesem Unternehmen im Wertausgleich ein innerstädtisches Grundstück zur weiteren Verwertung erworben hat und

diesem selbst eine Fläche von 12,5 ha im Star Park für dessen strategische Planungen eines Werksneubaus veräußert hat. Nachdem alle im Notarvertrag dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt waren, gingen Nutzen und Lasten aus diesem Kauf- und Verkaufsgeschäft mit wirksamer Kaufpreiszahlung Anfang März 2014 an die jeweiligen Erwerber über. Der Weiterverkauf des innerstädtischen Grundstücks konnte am 08.01.2015 mit einem in Halle ansässigen Wohnungsunternehmen beurkundet werden. Der nicht unerhebliche Verkaufserlös wurde Anfang 03/2015 vereinnahmt.

Aufgrund des oben erwähnten handelsbilanziellen Effekts bei Veräußerung von Grundstücken konnte im Jahr 2015 entgegen der Planung, die einen Jahresverlust i. H. v. 841 T€ vorsah, ein positives Jahresergebnis in Höhe von 739 T€ erzielt werden.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war auf der Grundlage der mit der Stadt Halle getroffenen Regelungen und aufgrund eigener Einnahmen während des gesamten Geschäftsjahres 2015 gesichert. Für die förderfähigen Erschließungskosten aus dem Star Park waren dies die vor genannten Stadtratsbeschlüsse und die darauf basierenden Mittelbereitstellungen aus dem städtischen Haushalt 2015.

Die Gesellschaft wies per 31.12.2015 einen Liquiditätsbestand i. H. v. 2.082 T€ (Vorjahr: 169 T€) aus. Die Gesellschafterversammlung der EglG trat im Jahr 2015 zweimal zusammen und befasste sich dabei insbesondere mit den Jahresabschlüssen 2014 und der Wirtschaftsplanung 2016 und der Mittelfristplanung 2016 bis 2020.

Darüber hinaus befasste sich der Aufsichtsrat der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH, der geschäftsführenden Gesellschaft der EglG, in seinen insgesamt 5 ordentlichen Sitzungen regelmäßig mit den wichtigen Angelegenheiten der EglG.

C. Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung / sonstige Angaben

Die Gesellschaft strebt gemäß dem festgestellten Wirtschaftsplan die vollständige Finanzierung des ihr in 2016 und auch darüber hinaus entstehenden Aufwandes aus eigenen Einnahmen an.

Im Auftrag der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG) wurde durch die Rauschenbach & Kollegen GmbH im September 2014 ein Unternehmenskonzept zur Neuausrichtung der EVG vorgelegt, von den zuständigen Organen in mehreren Sitzungen beraten und letztendlich mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2015 bestätigt und mit der Wirtschaftsplanung 2016 fortgeschrieben.

Dieses Konzept sieht für die EVG die Übernahme der Federführung insbesondere bei der Vermarktung der Gewerbeflächen der EglG (Star Park) vor. Die dafür erforderliche Anstellung geeigneter Mitarbeiter ist inzwischen erfolgt.

Der EglG kommt insofern die ausschließliche Rolle der die Grundstücke im Star Park besitzenden Gesellschaft zu.

Mittel- bis langfristig sollen auch die als einzige Erschließungsanlagen noch bei der Gesellschaft verbliebenen Energieanlagen an die dafür im städtischen Beteiligungsportfolio zuständige Netzgesellschaft übertragen werden.

Wegen des notwendigen Anlaufes der bei der EVG neu eingerichteten Vermarktungsorganisation wurde für 2015 bei der Umsatzerlösplanung mit TEUR 1.060 aus dem wirtschaftlich wirksamen Verkauf einer Fläche an die Goodman Group ein vorsichtiger Ansatz gewählt.

Dieser Ansatz konnte, wie bereits dargelegt, deutlich übertroffen werden.

Für die Jahre ab 2016 ist pro Jahr ein Flächenverkauf von 25 ha geplant, dessen Realisierung intensivster Anstrengungen bedarf.

Die Gesellschaft selbst kann aus den zwischenzeitlich vereinnahmten Verkaufserlösen sowohl ihren eigenen laufenden Aufwand als auch den sich aus der Geschäftsbesorgung durch die EVG entstehenden Aufwand ohne Zuschussbedarf aus dem städtischen Haushalt bestreiten.

Da das Industriegebiet markungsübergreifend geplant wurde und inzwischen auch erschlossen wurde, bedarf es diverser Regelungen zwischen der Stadt und den beteiligten Gemeinden (Landsberg, Kabelsketal), die es für den Bereich Wasser/Abwasser bereits gibt. Diese Regelungen betreffen die Vereinheitlichung von Zuständigkeiten (z. B. Brandschutzbekämpfung, Lehrlingsausbildung etc.) im Sinne klarer Regelungen für Ansiedlungsunternehmen und eine eindeutige Zuordnung von Kosten der Erschließung, Folgekosten sowie konsequenterweise auch aller Ertragspotentiale aus der Erschließung und Vermarktung des Star Park zur Stadt Halle.

Auf der Grundlage entsprechender Gremienbeschlüsse hat sich die Gesellschaft entschlossen, ein bereits im Jahr 2013 verkauftes Grundstück im Star Park zurück zu kaufen. Grundlage dieser Rückkaufentscheidung war eine entsprechende Rückübertragungsklausel im Kaufvertrag für den Fall, dass der Erwerber des Grundstücks nicht innerhalb einer festgelegten Frist nachhaltig mit der geplanten Investition beginnt. Trotz bereits um ein Jahr verlängerter Frist bestand keine Aussicht auf eine zeitnahe zweckbestimmte Nutzung des Grundstücks. Der Erwerbsvorgang der 2,5 ha großen Fläche, für derartige Flächengrößen gibt es eine gute Nachfrage und somit entsprechende Vermarktungschancen, wurde im Januar 2016 rechtsverbindlich beurkundet.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Halle (Saale), den 31. Mai 2016

Dieter Götte
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 31. Mai 2016

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Jochen Henschke
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.